

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0071/09	13.03.2009

zum/zur

A0033/09 SPD-Fraktion

Bezeichnung

Tempo 30 im Breiten Weg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

24.03.2009

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

09.04.2009

Stadtrat

30.04.2009

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt

- 1. die Tempo-30-Zonen-Planung dahingehend zu überarbeiten, den Tempo-30-Abschnitt auf dem Breiten Weg von der Kreuzung Ernst-Reuter-Allee bis zur Haltestelle „Leiterstraße“ in Höhe des Hundertwasserhauses in beide Fahrrichtungen auszuweiten und*
- 2. zu prüfen, ob von der Leiterstraße über die Haltestelle der MVB „Leiterstraße“ bis zum Ernst-Hübner Platz durch Einrichtung einer geeigneten Querungshilfe, z.B. eines Fußgängerüberweges (Zeichen 293 mit Zebrastreifen) eine sichere Überquerung der Fahrbahn gewährleistet werden kann.*

Die Stadtverwaltung möchte zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung nehmen.

Einleitend möchte ich darauf verweisen, dass es sich hier nicht um eine Tempo-30-Zone handeln kann, sondern um ein sogenanntes „Strecken-30“ (VZ 274-53), für das andere Anordnungsbedingungen gelten. Tempo-30-Zonen können unter bestimmten Voraussetzungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten angeordnet werden.

Zu Punkt 1)

Grundsätzlich dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wozu dieses „Strecken-30“ gehört, nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Ein Indiz dafür sind die Unfallzahlen. Prophylaktisch dürfen keine Beschränkungen und Verbote angeordnet werden.

Der mit dem § 45 Abs. 9 StVO erklärte Wille des Gesetzgebers: „Verkehrszeichen nur anzuordnen, wenn diese zwingend erforderlich sind...“, also weniger Beschilderung – mehr Eigenverantwortung, war sinngemäß auch Inhalt des Antrages A 0009/07 „Schilderwald lichten“ sowie des A 0158/08 „Erfahrungsaustausch zur Prüfung des Schilderwaldes“. Verkehrspsychologen haben festgestellt, dass zu viele Schilder zur Abstumpfung und Missachtung von wirklich erforderlichen Verkehrszeichen führen.

Die Verkehrssituation im genannten Bereich des Breiten Weges wurde und wird u. a. mittels der Unfallstatistik von der Polizei beobachtet. Diese Unfallstatistik hat per November 2008 in den letzten 3 Jahren 2 Unfälle mit Fußgängerbeteiligung im Bereich Breiter Weg (Bärstraße bis Danzstraße) registriert, weshalb eine Ausweitung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Vergangenheit abgelehnt wurde (so auch in der S 0246/06).

Die Situation hat sich nun offensichtlich geändert. Nach Information der Polizeidirektion ereignete sich im Januar und im Februar jeweils ein Unfall, bei dem je ein Fußgänger schwer verletzt wurde. Weiterhin ereigneten sich in diesem kurzen Zeitraum 3 Unfälle im Zusammenhang mit Ein- und Ausparkvorgängen (ohne Fußgängerbeteiligungen).

Auf Grund dieser Unfälle wurden nochmals Verkehrsbeobachtungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass viele Fußgänger rechtswidrig die Straße im Bereich der Gleisanlage mit besonderem Bahnkörper, südlich der Haltestelle Leiterstraße queren. Weiterhin verleitet das Ende der östlichen Haltestelleninsel zum Queren, welche faktisch als „halbe“ Querungshilfe dient. Leider fehlt die Aufstellfläche auf der westlichen Seite.

Durch das Hundertwasserhaus und die Fertigstellung des Justizzentrums besteht erhöhter Querungsbedarf. In diesem Zusammenhang hat sich auch der Parksuchverkehr erhöht, insbesondere im Bereich der Schrägparker. Ende 2007/Anfang 2008 wurde die Radwegebenutzungspflicht aus rechtlichen Gründen aufgehoben. Radfahrer benutzen gemeinsam mit dem Kfz die einspurige Fahrbahn, auf der das Kfz in längeren Abschnitten nicht überholen kann. Der Radfahrer könnte sich bedrängt fühlen, wenn der Fahrzeugführer auf sein vermeintliches Recht pocht. Somit haben sich die örtlichen Verhältnisse geändert und eine gewisse Gefahrenlage, die aber weiter beobachtet und beurteilt werden muss, ist zumindest zu den Geschäftszeiten entstanden.

Der Breite Weg hat sich in den letzten Jahren im Abschnitt Ernst-Reuter-Allee bis zur Danzstraße immer mehr zu einem Geschäftsbereich entwickelt, der nur auf Grund der baulichen Gestaltung der Verkehrsflächen nicht als Tempo-20-Zone für Geschäftsbereiche ausgeschildert werden darf.

Solange dieser etwas unbefriedigende Zustand unter anderem wegen fehlender Querungsstellen anhält, wird auf Grund der neuen Unfallzahlen, der geänderten örtlichen Verhältnisse und auf der Grundlage des § 45 Abs. 9 StVO sowie § 41 StVO im Zusammenhang mit der VwV StVO zu Zeichen 274 Absatz I, Pkt. 2 und 3 das VZ 274-53 (höchstzulässige Geschwindigkeit 30 km/h) bis zur Einmündung Danzstraße versetzt und zeitlich begrenzt (werktags 8:00 – 20:00 Uhr).

Zu Punkt 2)

Der Einsatz von Fußgängerüberwegen wird in einer Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geregelt. Unter anderem geht daraus hervor, dass ein FGÜ angeordnet werden könnte, wenn eine Fahrbahn mit besonderem Gleiskörper Aufstellflächen für Fußgänger besitzt, sowie alle anderen Kriterien erfüllt sind. Andernfalls ist es generell verboten, einen FGÜ anzuordnen, wenn die Fußgänger ohne Zwischenstopp Gleise überqueren müssten.

Wie unter Pkt. 1 schon erwähnt, wäre es sinnvoll eine Querungshilfe zwischen der Haltestelle Leiterstraße und der Danzstraße anzuordnen. Ob sie am südlichen Ende der Haltestelle Leiterstraße durch Herstellung einer Aufstellfläche für Fußgänger auf der Westseite zwischen Gleiskörper und Fahrbahn vervollständigt oder eine neue Querungshilfe in Verlängerung der Arthur-Ruppin-Straße errichtet wird, wird das Ergebnis einer in Kürze beauftragten Planung ergeben.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr